

**Vereinbarung  
über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII  
(Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

zwischen

dem Landkreis Northeim als örtlichem Träger der Jugendhilfe

und

den Städten und Gemeinden

Bad Gandersheim  
Bodenfelde  
Dassel  
Einbeck

Hardegsen  
Kalefeld  
Katlenburg-Lindau  
Moringen

Nörten-Hardenberg  
Northeim  
Uslar

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

(Kreistagsbeschluss vom 10.07.2015)

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich durch die Städte und Gemeinden nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der bei Abschluss der Vereinbarung gültigen Fassung.
- (2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß § 13 Abs. 3 AGKJHG die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Städte und Gemeinden örtliche Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

**§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtun-

gen für Kinder (Nds. KiTaG) wahr. Sie gewährleisten insbesondere die Schaffung und Fortführung aller Tageseinrichtungen für Kinder und der Einrichtungen, durch die nach § 24 SGB VIII und §§ 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 Nds. KiTaG der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann. Dazu gehört die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige (Krippen/altersübergreifende Gruppen) und für Schulkinder (Horte). Die Reduzierung von Platzangeboten ist mit dem Landkreis Northeim abzustimmen.

- (2) Die Aufgabe umfasst insbesondere den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit freien und privaten Trägern. Die Geeignetheit des Personals nach § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen. In Bezug auf § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) werden mit den Städten und Gemeinden separate Vereinbarungen abgeschlossen.
- (3) Um den gesetzlichen Ansprüchen auf bedarfsgerechte Betreuungsangebote für unter Dreijährige und Schulkinder erfüllen zu können, unterstützt der Landkreis Northeim die Städte und Gemeinden finanziell bei der Schaffung und den Betrieb von Krippen- und Hortplätzen.

Die Städte und Gemeinden erhalten in den Kalenderjahren 2016 und 2017 jeweils einen monatlichen Zuschuss für jeden belegten Betreuungsplatz wie folgt:

- a) Krippen 170,00 €
- b) Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen 120,00 €
- c) Hortplätze 120,00 €.

Ab dem Kalenderjahr 2018 erhalten die Städte und Gemeinden einen monatlichen Zuschuss für jeden belegten Betreuungsplatz wie folgt:

- a) Krippen 180,00 €
- b) Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen 130,00 €
- c) Hortplätze 130,00 €.

Stichtag für die Berechnung der Platzzahlen ist jeweils der 1.2. eines jeden Jahres.

Im Gegenzug dazu verpflichten sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich für die Betreuung der unter Dreijährigen keine höheren Elternbeiträge zu erheben als für die Betreuung der über Dreijährigen. Liegt ausnahmsweise die Differenz zwischen einem vergleichbaren Betreuungsplatz für über Dreijährige und einem Betreuungsplatz für unter Dreijährige höher als 50,-€, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsplatz für unter Dreijährige um min. 50,-€ reduziert.

- (4) Wenn Kinder aus dem Gebiet des Landkreises Northeim unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 5 SGB VIII außerhalb des Landkreises in einer Kindertagesstätte betreut werden, ist ein angemessener Kostenausgleich der Betriebskosten für den dortigen Träger durch die Städte und Gemeinden sicher zu stellen. Eine entsprechende Kostenregelung sollte vor Aufnahme des Kindes erfolgen. Grundlage sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Für Kinder, die in Krippen oder Horten außerhalb des Landkreises betreut werden, kann eine finanzielle Beteiligung durch den Landkreis Northeim an den angemessenen Betriebskosten nur in Höhe der finanziellen Beteiligung für Krippen- bzw. Hortplätze innerhalb des Landkreises erfolgen.

Für Kinder, für die der Landkreis Northeim örtlich nicht zuständig ist, die aber nach dem Wunsch- und Wahlrecht innerhalb des Landkreises eine Kindertagesstätte besuchen möchten, sollte vor Aufnahme des Kindes durch die Städte und Gemeinden eine entsprechende Kostenregelung mit dem örtlich zuständigen Träger getroffen werden. Grundlage sind ebenfalls die o.a. Gemeinsamen Empfehlungen.

- (5) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung keine Ansprüche Dritter auf Errichtung oder Unterhaltung bestimmter Tageseinrichtungen gegen die Städte und Gemeinden begründet werden.
- (6) Der Landkreis überlässt es den Städten und Gemeinden, wann und wo im Rahmen ihrer Verpflichtung sie Tageseinrichtungen schaffen und unterhalten.

### **§ 3 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung ist kündbar, und zwar bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des jeweils nächsten Kindergartenjahres.
- (2) Sofern die Kündigung durch einen oder mehrere Vereinbarungspartner wirksam ausgesprochen worden ist, gilt diese Kündigung für sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Landkreis Northeim.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Northeim mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Die zum 01.08.2007 bzw. 01.08.2013 in Kraft getretenen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zwischen dem Landkreis Northeim und den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden mit Wirkung zum 31.12.2015 aufgehoben.